



**Vierte Allgemeinverfügung  
des Wartburgkreises  
für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach  
zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
vom 10. Januar 2021**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 3 Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils ab dem 11. Januar 2021 geltenden Fassungen ergeht folgende Allgemeinverfügung:

**1. Schließung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen**

In Ergänzung zu § 6 Abs. 2 Dritte ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sind alle öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätze zu sperren. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Gesundheitsamt zugelassen werden.

**2. Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung**

a) In Ergänzung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Dritte ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und § 6 Abs. 2 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind Personen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in folgenden Bereichen verpflichtet.

**(1) Eisenach, Fußgängerzone und Markt,**

Karlstraße zwischen Markt und Johannisstraße/Karlsplatz und Querstraße zwischen Goldschmiedenstraße und Alexanderstraße sowie der durch die Straße Markt umgebende Platz (Anlage).

**(2) Wochenmärkte und sonstige Märkte**

nach § 67 Gewerbeordnung (GewO) oder § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

**(3) Busbahnhöfe.**

**(4) Bushaltestellen** (Verkehrszeichen Nr. 224)

im Wartebereich, insbesondere in den überdachten Wartehallen.

**(5) Sonstige Bereiche**

soweit durch Hinweisschild „Maskenpflicht“ oder ähnliche Bezeichnungen gekennzeichnet.

- b) Teilnehmer an **Sitzungen und Beratungen kommunaler Vertretungsorgane** einschließlich aller Vorberatungsgremien sind zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet.
- c) Im Übrigen wird auf die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung, die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und das Infektionsschutzgesetz verwiesen.

**3. Geltungsdauer**

- a) Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Januar 2021, 0:00 Uhr in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.
- b) Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Beschränkungen werden täglich neu bewertet.

**Begründung**

Der Inzidenz-Risikowert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) hat im Zuständigkeitsgebiet des Gesundheitsamtes seit Anfang Dezember 2020 die fünfte und zugleich höchste Risikowertstufe von 200 Neuinfektionen und vorübergehend sogar einen Wert von 300 überschritten.

Die aktuelle Anzahl der Infektionen im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach können auf der Internetseite des Wartburgkreises tagesaktuell eingesehen werden (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus>).

Das Infektionsgeschehen ist diffus, d.H. nicht auf einzelne lokale Bereiche oder Orte in der Wartburgregion räumlich begrenzt, sondern über den gesamten Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes verteilt. Das Durchschnittsalter der Einwohner in der Wartburgregion ist überdurchschnittlich hoch. Ebenso überdurchschnittlich sind die als besonders gefährdet geltenden sog. vulnerable Personen und Gruppen in zahlreichen Altenpflege- und Wohnheimen sowie mehreren Fachkliniken.

Aktuell und in den nächsten Tagen ist nicht damit zu rechnen, dass die Anzahl der Neuinfektionen in der Fläche deutlich zurückgehen wird oder auf lokale Bereiche oder Orte räumlich begrenzt werden kann.

Der Wartburgkreis ist zuständige untere staatliche Gesundheitsbehörde für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Abs. 1 IfSG, § 1 Abs. 3 Dritte ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, § 13 Abs. 1 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und § 35 Satz 2 ThürVwVfG ist der Landrat als zuständige untere Gesundheitsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung befugt.

Werden an COVID-19 Erkrankte, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener infiziert war oder gewesen sein könnte, hat das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange zu treffen, wie es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde unter anderem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) hat mit Wirkung zum 11. Januar 2021 die Dritte Thüringer SARS-CoV-2- Dritte ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung abermals verschärft. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-Infektionsschutz-Grundverordnung ist der Wartburgkreis als zuständige Gesundheitsbehörde verpflichtet, weitere umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die Dauer des Überschreitens des Risikowertes zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen zu treffen. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen sind nach § 4 IfSG die allgemeinen Beurteilungsrichtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts einzubeziehen. Danach rechtfertigt sich die Annahme, dass erhöhte Infektionsrisiken insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen aus verschiedenen Haushalten gegeben sind. Eine anhaltend hohe Zahl von Neuinfektionen gefährdet nicht nur jeden Einzelnen, sondern auch die Allgemeinheit und erhöht insbesondere auch das Risiko der besonders Schutzbedürftigen an einer Infektion. Mit der Schließung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie einer Verschärfung der Verpflichtung zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen soll das Ansteckungsrisiko vermindert werden. Eine Ausweitung der Maskenpflicht auch für Bereiche an denen sich Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten wird allgemein als erforderliche und geeignete Maßnahme angesehen.

Die getroffenen Maßnahmen wägen das persönliche Selbstbestimmungsrecht und das allgemeine Interesse am Schutz von Leben, Leib und Gesundheit zueinander ab. Obwohl zum 02. November und abermals am 13. Dezember 2020 bundesweit abgestimmte, dass öffentliche Leben weiter einschränkende Regelungen bereits getroffen wurden (sog. Shutdown), sind die Infektionszahlen in der Wartburgregion auf sehr hohem Niveau verblieben.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind nach dem aktuellen Erkenntnisstand der Fachmedizin, den Beurteilungsrichtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie nach Einschätzung durch das Gesundheitsamt nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Jede der Maßnahmen für sich genommen sowie auch alle Maßnahmen in ihrem Verbund sind in Abwägung der individuellen Freiheitsrechte und den objektiven Interessen der vulnerablen Personen und Gruppen in der Wartburgregion sowie der Allgemeinheit, aber auch im objektiven Interesse eines jeden Einzelnen zumutbar.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG durch Aushang in den Hauptgebäuden der Dienststellen Bad Salzungen und Eisenach bekannt gemacht. Zudem

wird diese Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Wartburgkreises nachrichtlich veröffentlicht (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus/gesetze-und-regelungen>).

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Bußgeld geahndet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 10. Januar 2021



Krebs  
Landrat



(Dienstsiegel)

Anlage: Übersichtskarte Fußgängerzone und Markt, Eisenach

